

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

**Pflegekammer Niedersachsen (Teil 3)?**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 04.02.2019

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion der FDP zur Pflegekammer Niedersachsen (Teil 1) erklärt die Landesregierung zu Frage 1 („Was hat die Pflegekammer für die Pflegekräfte in Niedersachsen seit ihrer Einrichtung erreicht?“) unter dem 2. Spiegelpunkt: „Die Satzungen (i. e. Melde- und Auskunftsordnung, Wahlordnung, Haushalts- und Kassenordnung, Beitragsordnung, Kammersatzung, Gebührenordnung) wurden beschlossen, von MS genehmigt und im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgemacht.“

§ 19 PflegeKG regelt, dass die Satzungen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, ihre Rechtswirksamkeit aber erst mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch Bereitstellung der Satzung im Internet auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages erlangen. Bekanntgemacht im Internet - und damit rechtswirksam - ist eine Satzung mit ihrer Bereitstellung unter Angabe des Bereitstellungstages.

In § 4 der Kammersatzung hat die Pflegekammer die Bekanntmachung ihrer Satzungen nach § 15 PflegeKG auf die Bekanntmachung im Internet (Bereitstellung unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Kammerseite [www.pflegekammer-nds.de](http://www.pflegekammer-nds.de)) beschränkt.

In § 24 der Kammersatzung heißt es: „Die Kammersatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu genehmigen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.“

Auf der Internetseite der Kammer waren am 21.01.2018 alle o. a. Satzungen veröffentlicht - jedoch nicht unter Angabe des Bereitstellungstages, sondern unter Angabe der Daten ihrer Verabschiedung, Genehmigung oder „Bekanntmachung“ durch MS im Niedersächsischen Ministerialblatt.

In der aktuellen Bekanntmachung im Internet ist als „Tag der Bereitstellung im Internet“ der Tag angegeben, an dem die Satzungen - ohne Angabe des Bereitstellungstages - von der Pflegekammer im Internet veröffentlicht wurden.

1. Warum hat die Kammeraufsicht § 24 der Pflegekammersatzung (Satzung i. S. d. § 15 PflegeKG) genehmigt, der dem Wortlaut des § 19 PflegeKG nicht entspricht?
2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Bereitstellung von Satzungen i. S. d. § 15 PflegeKG im Internet unter Angabe eines zurückliegenden Datums dem geltenden Recht entspricht und die Satzungen dadurch nachträglich zu dem zurückliegenden Zeitpunkt wirksam geworden sind (Rückwirkung)?
3. Wenn nicht, tritt die Wirksamkeit erst mit dem Tag ein, an dem der „Bereitstellungstag“ auf der Internetseite angegeben wurde?
4. Sind der Landesregierung zu diesem Sachverhalt einschlägige Entscheidungen der Gerichte bekannt und wenn ja, welche?
5. Fehlte den vor Weihnachten an die Pflichtmitglieder der Kammer versandten Beitragsbescheiden eine Rechtsgrundlage, und waren diese also nichtig? Falls ja: Sind die Bescheide durch eine nachträgliche Angabe des Bereitstellungstages auch nachträglich wirksam geworden?

(Verteilt am 07.02.2019)